

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln		Vorlage-Nr: VO/GV10/2009-132
Federführend: Amt für Zentrale Dienste		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 19.08.2009
		Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Benutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln und die Erhebung einer Nutzungsgebühr		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	01.09.2009	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Hohen Viecheln
N	23.11.2009	Hauptausschuss Hohen Viecheln
Ö	14.12.2009	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hohen Viecheln stimmt der Satzung über die Benutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln und die Erhebung einer Nutzungsgebühr zu.

Sachverhalt:

Das Gemeindehaus kann von den Vereinen, Bürgern und Anderen genutzt werden. Aus diesem Grunde machte es sich erforderlich die Satzung zu überarbeiten.

Anlage/n:

Satzung über die Benutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln und die Erhebung einer Nutzungsgebühr.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Satzung über die Benutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln und die Erhebung einer Nutzungsgebühr vom 16.12.2009

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, und aufgrund des § 1 Absatz 1 und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus in der Fritz-Reuter-Straße 37 in 23996 Hohen Viecheln ist Eigentum der Gemeinde Hohen Viecheln.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Gemeindehaus vorrangig der Gemeinde Hohen Viecheln für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzung) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses beschränkt sich auf folgende Räume und Einrichtungsteile:
 - Veranstaltungsraum mit den darin befindlichen Mobiliar
 - der Flur mit Garderobe
 - die Sanitärräume
 - die Küche mit den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen und Geschirr entsprechend der Inventarliste.Die übrigen Räume dürfen nicht betreten werden.
- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu 5 Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte können sein
 1. die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse,
 2. die nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde Hohen Viecheln,
 3. die Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und deren Ausschüsse,

4. die Freiwillige Feuerwehr Hohen Viecheln
 5. die eingetragenen örtlichen Vereine,
 6. die örtliche Kirchengemeinde,
 7. Veranstalter, die traditionelle Feiern (z.B. Frauentags- oder Rentnerweihnachtsfeiern) für die Allgemeinheit oder ähnliche Aktivitäten zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens vorrangig für die Einwohnern der Gemeinde durchführen,
 8. Interessengruppen mit regelmäßigen Freizeitangeboten und öffentlichem Charakter,
 9. sonstige Personengruppen und Einzelpersonen,
 10. Körperschaften, Anstalten, Schulen, Kindereinrichtungen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften.
- (2) Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird ein Belegungsplan geführt durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.
- (3) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke (z.B. Wahlen, Sitzungen) mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden. Ebenso hat der Bürgermeister in dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) die Möglichkeit, über die Nutzung der Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 5 Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde schriftlich zu stellen.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe des Raumes.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung sowie die Anerkennung dieser Satzung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendlichen ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen, notwendige Anmeldungen selbst vorzunehmen, alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen (insbesondere die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben) selbst zu erfüllen sowie für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ausreichend Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zurückzugeben.
- (4) Für die Veranstaltung genutzte Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (5) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Alle Handlungen, welche nach dem Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.
- (7) Handlungen, die gegen diese Satzung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer, Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (8) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde nimmt der Bürgermeister über die in § 2 Absatz 1 genannten Räume wahr. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgen von Anordnungen, bei ungehörigen Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Gemeinderäume erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzer oder Dritte durch die Nutzung der Gemeinderäume und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (7) Die Gemeinde Hohen Viecheln verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzer tragen durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautionshöhe von 50 Euro erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautionshöhe rückerstattet.

§10 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der gemeindlichen Räume beträgt die Gebühr:

Familien- und Vereinsfeiern	70 Euro bei Nutzung bis zu 24 Stunden
Familien- und Vereinsfeiern	50 Euro bei Nutzung bis zu 5 Stunden maximal bis 18:00 Uhr

Silvester- und Faschingsveranstaltungen 100 Euro je Veranstaltung

- (2) Mit der in Absatz 1 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten.
- (3) Für die Mitnutzung des Beratungsraums wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 Euro je Veranstaltung erhoben.
- (4) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese Reinigungskosten nach den tatsächlichen angefallenen Kosten berechnet.

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde ortsansässige Nutzer von einer Gebührentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr ermäßigen, mindestens jedoch sind 50 Euro jährlich zu entrichten.

(3) Die Nutzung der Räume durch die Seniorengruppe ist gebührenfrei.

§ 12 Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung und ist nach Übergabe der Schlüssel an den Beauftragten der Gemeinde in bar zu entrichten oder das Konto der Gemeinde Hohen Viecheln, Kontonummer 1000014106 bei der Sparkasse MNW, Bankleitzahl 14051000 zu überweisen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die Benutzung des Gemeindehauses in Hohen Viecheln vom 27. April 2001 und die Gebührensatzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die Benutzung des Gemeindehauses in Hohen Viecheln vom 27. April 2001 außer Kraft.

Hohen Viecheln, den 16.12.2009

Bürgermeister

Antrag auf Nutzung

1. Antragsteller

a) Verein ...
vertreten durch
Anschrift

ODER

b) Privatperson
Name, Vorname
Straße
Wohnort
Telefon

2. Es wird die Nutzung wie folgt beantragt

Anschrift des Objekts
Nutzungszweck
Teilnehmerzahl
Nutzungsdauer
Nutzungsturnus (wöchentlich, 14-tägig, monatlich ..., Uhrzeit)
Verantwortlicher

3. Die Nutzungsbedingungen gemäß der Satzung über die Nutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift

Zwischen der Gemeinde Hohen Viecheln,
vertreten durch den Bürgermeister

und

(Name)
(Vorname)
(Postleitzahl, Ort)
(Telefon)

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1. Dem o.g. Nutzer wird am ...in der Zeit von ... Uhr bisUhr...die Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln für(Veranstaltungszweck) zur Nutzung überlassen.
2. Der Nutzer entrichtet eine Benutzungsgebühr in Höhe von Euro. Diese Gebühr in innerhalb von ... Tagen entweder auf das nachstehende Konto der Gemeinde Hohen Viecheln einzuzahlen:
Kontonummer
Bankleitzahl
Institut
Verwendungszweck
oder in bar bei Schlüsselübergabe zu entrichten.
3. Die Räume werden an den o.g. Nutzer in einem einwandfreien und sauberen Zustand übergeben.
4. Die Schlüsselübergabe erfolgt am ...
Der Schlüssel ist spätestens ...Stunden nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Die Benutzer sind nicht berechtigt Nachschlüssel anfertigen zu lassen und haben einen Verlust der Schlüssel sofort an den Bürgermeister zu melden. Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten tragen die Benutzer. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
5. Mit der Schlüsselübergabe übernimmt der Nutzer die Pflicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten und des überlassenen Inventars sowie für den ordnungsgemäßen Schließdienst. Das Inventar der Gemeinderäume ist pfleglich zu behandeln. Für alle verursachten Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und den Grünanlagen haften die Benutzer in vollem Umfang. Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden. Die Benutzer haben insbesondere zerbrochenes Geschirr anzuzeigen ... (und zum Tagespreis) zu ersetzen, beschädigte Geräte sind durch einen Fachmann auf Kosten der Benutzer instand zu setzen.
6. Die Nutzungssatzung wird anerkannt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
7. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung und Verstoß gegen die Benutzungs-satzung hat der Bürgermeister das Recht, die Vereinbarung einseitig aufzuheben. Ein Anspruch auf Kostenersatz durch die Nutzer für Aufwendungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung bestehen nicht.

Satzung über die Benutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln und die Erhebung einer Nutzungsgebühr vom 16.12.2009

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, und aufgrund des § 1 Absatz 1 und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus in der Fritz-Reuter-Straße 37 in 23996 Hohen Viecheln ist Eigentum der Gemeinde Hohen Viecheln.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Gemeindehaus vorrangig der Gemeinde Hohen Viecheln für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzung) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

§ 2

Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses beschränkt sich auf folgende Räume und Einrichtungsteile:
 - Veranstaltungsraum mit den darin befindlichen Mobiliar
 - der Flur mit Garderobe
 - die Sanitärräume
 - die Küche mit dem darin befindlichen Einrichtungsgegenständen und Geschirr entsprechend der Inventarliste.Die übrigen Räume dürfen nicht betreten werden.
- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu 5 Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte können sein
 1. die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse,
 2. die nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde Hohen Viecheln,
 3. die Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und deren Ausschüsse,
 4. die Freiwillige Feuerwehr Hohen Viecheln,
 5. die eingetragenen örtlichen Vereine,
 6. die örtliche Kirchengemeinde,

7. Veranstalter, die traditionelle Feiern (z.B. Frauentags- oder Rentnerweihnachtsfeiern) für die Allgemeinheit oder ähnliche Aktivitäten zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens vorrangig für die Einwohnern der Gemeinde durchführen,
 8. Interessengruppen mit regelmäßigen Freizeitangeboten und öffentlichem Charakter,
 9. sonstige Personengruppen und Einzelpersonen,
 10. Körperschaften, Anstalten, Schulen, Kindereinrichtungen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften.
- (2) Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird ein Belegungsplan geführt durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.
- (3) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke (z.B. Wahlen, Sitzungen) mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden. Ebenso hat der Bürgermeister in dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) die Möglichkeit, über die Nutzung der Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 5

Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde schriftlich zu stellen.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe des Raumes.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung sowie die Anerkennung dieser Satzung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendlichen ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

§ 6

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.

- (2) Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen, notwendige Anmeldungen selbst vorzunehmen, alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen (insbesondere die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben) selbst zu erfüllen sowie für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ausreichend Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zurückzugeben.
- (4) Für die Veranstaltung genutzte Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (5) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Alle Handlungen, welche nach dem Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.
- (7) Handlungen, die gegen diese Satzung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer, Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (8) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde nimmt der Bürgermeister über die in § 2 Absatz 1 genannten Räume wahr. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgen von Anordnungen, bei ungehörigen Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Gemeinderäume erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzer oder Dritte durch die Nutzung der Gemeinderäume und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (7) Die Gemeinde Hohen Viecheln verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzer tragen durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautionshöhe von 50 Euro erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautionshöhe rückerstattet.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der gemeindlichen Räume beträgt die Gebühr:

Familien- und Vereinsfeiern	70 Euro bei Nutzung bis zu 24 Stunden
Familien- und Vereinsfeiern	50 Euro bei Nutzung bis zu 5 Stunden maximal bis 18.00 Uhr

Silvester- und Faschingsveranstaltungen 100 Euro je Veranstaltung
- (2) Mit der in Absatz 1 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten.
- (3) Für die Mitnutzung des Beratungsraums wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 Euro je Veranstaltung erhoben.
- (4) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese Reinigungskosten nach den tatsächlichen angefallenen Kosten berechnet.

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde ortsansässige Nutzer von einer Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr ermäßigen, mindestens jedoch sind 50 Euro jährlich zu entrichten.
- (3) Die Nutzung der Räume durch die Seniorengruppe ist gebührenfrei.

§ 12 Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung und ist nach Übergabe der Schlüssel an den Beauftragten der Gemeinde in bar zu entrichten oder auf das Konto der Gemeinde Hohen Viecheln, Kontonummer 10000 14106 bei der Sparkasse M-NW, Bankleitzahl 140 510 00 zu überweisen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die Benutzung des Gemeindehauses in Hohen Viecheln vom 27.04.2001 und die Gebührensatzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die Benutzung des Gemeindehauses in Hohen Viecheln vom 27.04.2001 außer Kraft.

Hohen Viecheln, den 16.12.2009

Glöde, Bürgermeister

Antrag auf Nutzung

1. Antragsteller

- a) Verein ...
vertreten durch
Anschrift

ODER

- b) Privatperson
Name, Vorname
Straße
Wohnort
Telefon

2. Es wird die Nutzung wie folgt beantragt

Anschrift des Objekts
Nutzungszweck
Teilnehmerzahl
Nutzungsdauer
Nutzungssturnus (wöchentlich, 14-tägig, monatlich ..., Uhrzeit)
Verantwortlicher

3. Die Nutzungsbedingungen gemäß der Satzung über die Nutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift

Zwischen der Gemeinde Hohen Viecheln,
vertreten durch den Bürgermeister

und

(Name)

(Vorname)

(Postleitzahl, Ort)

(Telefon)

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1. Dem o.g. Nutzer wird am ...in der Zeit von ... Uhr bisUhr...die Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln für(Veranstaltungszweck) zur Nutzung überlassen.
2. Der Nutzer entrichtet eine Benutzungsgebühr in Höhe von Euro. Diese Gebühr in innerhalb von ... Tagen entweder auf das nachstehende Konto der Gemeinde Hohen Viecheln einzuzahlen:
Kontonummer
Bankleitzahl
Institut
Verwendungszweck
oder in bar bei Schlüsselübergabe zu entrichten.
3. Die Räume werden an den o.g. Nutzer in einem einwandfreien und sauberen Zustand übergeben.
4. Die Schlüsselübergabe erfolgt am ...
Der Schlüssel ist spätestens ...Stunden nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Die Benutzer sind nicht berechtigt Nachschlüssel anfertigen zu lassen und haben einen Verlust der Schlüssel sofort an den Bürgermeister zu melden. Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten tragen die Benutzer. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
5. Mit der Schlüsselübergabe übernimmt der Nutzer die Pflicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten und des überlassenen Inventars sowie für den ordnungsgemäßen Schließdienst. Das Inventar der Gemeinderäume ist pfleglich zu behandeln. Für alle verursachten Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und den Grünanlagen haften die Benutzer in vollem Umfang. Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden. Die Benutzer haben insbesondere zerbrochenes Geschirr anzuzeigen ... (und zum Tagespreis) zu ersetzen, beschädigte Geräte sind durch einen Fachmann auf Kosten der Benutzer instand zu setzen.
6. Die Nutzungssatzung wird anerkannt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
7. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung und Verstoß gegen die Benutzungs-satzung hat der Bürgermeister das Recht, die Vereinbarung einseitig aufzuheben. Ein Anspruch auf Kostenersatz durch die Nutzer für Aufwendungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung bestehen nicht.